



BEBAUUNGSPLAN: GEE „SCHEIBE“
GEMEINDE: BISCHOF SMAIS
LANDKREIS: REGEN

BL.
NR. 11

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEE „SCHEIBE“ VOM 13.12.1999
MIT DECKBLATT NR. 3

2. FESTSETZUNGEN

zu 3. bauliche Festsetzungen

zu 3.1 textliche Festsetzungen

Änderungen

Zu den textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes unter Ziffer 3.1 wird für die neue Parzelle 11 folgende Änderung im Deckblatt Nr. 3 getroffen:

zu 3.1.2 Gestaltung der baulichen Anlage

zu 3.1.2.1 Wohn- und Bürogebäude (Hauptgebäude)

zu 3.1.2.1.1 Baukörper:

Anstatt:

zwingend 2-geschossig

Wird ersetzt durch:

zweigeschossig als Höchstgrenze

zu 3.1.2.1.2 Dach: anstatt

Anstatt:

Satteldach 23° - 30°

Wird ersetzt durch:

Satteldach oder Pultdach auch versetzt 15° - 20°

3.1.2.1 Wohn- und Bürogebäude (Hauptgebäude)

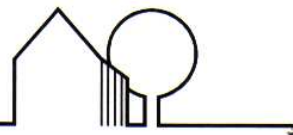
zu 3.1.2.1.2 Dach:

Anstatt:

Dachdeckung: naturrote Pfannen, für untergeordnete Bauteile sind auch Blech- und Glasdächer zulässig

Wird ersetzt durch

Dachdeckung: naturrote Pfannen, nicht glänzende Blechdeckung



BEBAUUNGSPLAN: GEE „SCHEIBE“
GEMEINDE: BISCHOFSMAS
LANDKREIS: REGEN

BL.
NR. 12

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEE „SCHEIBE“ VOM 13.12.1999
MIT DECKBLATT NR. 3

(Aluminiumblech), für untergeordnete Bauteile sind auch Blech- und Glasdächer zulässig

Anstatt:

Dachüberstand an der Traufe mind. 0,80 – 1,20 m, bei Balkon max. 2,00 m

Wird ersetzt durch:

Dachüberstand an der Traufe max. 2,50 m

3.1.2.2 Lager- und Betriebsgebäude (Funktionsgebäude)

zu 3.1.2.2.2 Dach:

Anstatt:

Lichtbänder am First unzulässig
wird ersetzt durch

Lichtbänder am First zulässig

Anstatt:

die max. Dachbreite beträgt bei Satteldächern 20 m

Wird ersetzt durch:

die max. Dachbreite beträgt bei Satteldächern 23 m

Ergänzung:

Vordächer sind als abgespannte Stahlkonstruktionen mit Blechdeckung und einer Dachneigung von 3° mit einer Tiefe bis zu 5m zulässig.

zu 3.1.5 Gestaltung der Freiflächen

zu 3.1.5.1 Stellplätze:

Anstatt:

Bei den Parzellen 9, 10, 11 und 12 sind im Innenhof auf den gekennzeichneten Flächen auch außerhalb der Baugrenze Stellplätze zulässig.

Wird ersetzt durch:

Bei den Parzellen 9, 10, 11 und 12 auf den gekennzeichneten Flächen auch außerhalb der Baugrenze Stellplätze zulässig.



BEBAUUNGSPLAN: GEE „SCHEIBE“
GEMEINDE: BISCHOFSMAS
LANDKREIS: REGEN

BL.
NR. 13

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEE „SCHEIBE“ VOM 13.12.1999
MIT DECKBLATT NR. 3

zu 3.1.5.3 Gebäude

Anstatt:

Geländeänderungen innerhalb der einzelnen Bauparzellen als Geländeauftrag bzw. -abtrag sind bis max. 1,00 m Höhe zulässig.

Wird ersetzt durch:

Geländeänderungen innerhalb der einzelnen Bauparzellen als Geländeauftrag bzw. -abtrag sind bis max. 1,50 m Höhe zulässig.

Anstatt:

An den Grundstücksgrenzen sind bis zu einem Abstand von 3 m keine Geländeänderungen zulässig.

Wird ersetzt durch:

Festsetzung entfällt